

ERGÄNZENDE STELLUNGNAHME

des
Verbands Deutscher LeseZirkel e.V.
zum
Referentenentwurf eines
zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft
(„Zweiter Korb“)

13. Dezember 2004

I. Zum Abschnitt „Keine Änderungen bei der Vergütung für das Vermieten und Verleihen“, Referentenentwurf, Ziffer A. II. 9., S. 40 f.

Zum Thema „Vergütung für das Vermieten und Verleihen“ kann ich auf meine vorauslaufende Stellungnahme vom 11. November 2004 Bezug nehmen. Vorliegend beschränke ich mich auf eine Entgegnung zu Stellungnahmen

- der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst vom 17. November 2004,
- des Deutschen Journalisten-Verbandes vom 10. November 2004 und
- der Dienstleistungsgesellschaft ver.di vom 12. Oktober 2004.

1. Zur Stellungnahme des VG Bild-Kunst vom 17. November 2004

Die VG Bild-Kunst führt in ihrer Stellungnahme zu § 27 des Referentenentwurfs auszugsweise aus:

„§ 27 Abs. 1 räumt nur einem begrenzten Kreis von Urhebern, nämlich den Urhebern an Bild- oder Tonträgern, einen Vergütungsanspruch ein, auf den nicht verzichtet und der im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden kann. In der Mietpraxis werden jedoch durch Lesezirkelunternehmen, die in erheblichem Umfang im Besitz von Zeitschriftenverlagen stehen, auch Werke von Text- und Bildurhebern vermietet, die von der Regelung des § 27 Abs. 1 nicht erfasst werden.

Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass sich vor allem Zeitschriftenverleger (als Inhaber von Lesezirkelunternehmen) derartige Vermietrechte von Bild- und Textautoren abtreten lassen, um sie anschließend gegenüber ihren Lesezirkeltöchtern nicht wahrzunehmen. Dies führt dazu, dass den entsprechenden Wort- und Bildautoren die Möglichkeit genommen wird, über die Verwertungsgesellschaften Wort- und Bild-Kunst ihre Vermietvergütung gegenüber Lesezirkelunternehmen durchzusetzen. Dies hat kürzlich die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt im Verfahren Sch-Urh 24/99 herausgestellt.“

Diese Darstellung ist mehrfach ungenau, im entscheidenden Punkt rundheraus falsch.

a) Im Tätigkeitsbereich der Lesezirkelunternehmen werden nicht „Werke von Text- und Bildurhebern“ vermietet, sondern Zeitschriften bzw. Lesemappen.

b) Die Behauptung, dass Lesezirkelunternehmen „in erheblichem Umfang im Besitz von Zeitschriftenverlagen stehen“, ist falsch, und die Vertreter der VG Bild-Kunst wissen dies. In Deutschland gibt es augenblicklich (Stand: Dezember 2004) 146 selbständige Lesezirkel-Unternehmen. Lediglich ein einziges aus diesem Kreis, der „Lesezirkel Daheim“, Hamburg, ist mit einem Verlag verbunden, im konkreten Fall der Ganske Verlagsgruppe. Der „Lesezirkel Daheim“ ist aber nicht Ableger des Verlags, sondern Urzelle der Verlagsgruppe, deren Druckerzeugnisse im Übrigen in der Lesezirkel-Praxis keine wesentliche Rolle spielen. Die von der VG Bild-Kunst behauptete Vernetzung („in erheblichem Umfang im Besitz von Zeitschriftenverlagen“) besteht also nicht einmal im Ansatz. Die durchweg mittelständischen Lesezirkel-Unternehmen kaufen die zu vermietenden Zeitschriften bei den Verlagen ein. Es ist bedauerlich, dass in einem Plädoyer gegen einen Referentenentwurf – zumal in letzter Minute – derart falsch vorgetragen wird.

Dies gilt um so mehr, als damit die im zweiten oben eingeblendeten Absatz behauptete Folgerung nicht eintritt und nicht eintreten kann. Weil die Lesezirkel nicht – geschweige denn „in erheblichem Umfang“ – im Besitz von Zeitschriftenverlagen stehen, können diese (in Wirklichkeit nicht bestehenden) Besitzverhältnisse auch nicht „in der Praxis dazu geführt (haben), dass sich vor allem Zeitschriftenverleger (als Inhaber von Lesezirkelunternehmen) derartige Vermietrechte von Bild- und Textautoren abtreten lassen, um sie anschließend gegenüber ihren Lesezirkeltöchtern nicht wahrzunehmen“. Weil dieser von der VG Bild-Kunst erfundene Sachverhalt nicht vorliegt, trifft auch die anschließende Folgerung („Dies führt dazu, dass den entsprechenden Wort- und Bildautoren die Möglichkeit genommen wird, über die Verwertungsgesellschaften Wort und Bild-Kunst ihre Verwertung gegenüber Lesezirkelunternehmen durchzusetzen“) nicht zu. Wenn dann anschließend ausgeführt wird:

„Dies hat kürzlich die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt im Verfahren Sch-Urh 24/99 herausgestellt“,

so ist das Gegenteil richtig. Zum einen hat die Schiedsstelle in ihrem Einigungsvorschlag vom 31. August 2004 durchaus die Möglichkeit der Durchsetzung von Vergütungsansprüchen durch die Verwertungsgesellschaften bejaht und

Vergütungsansprüche in nicht unerheblichem Umfang zugesprochen. Sie hat lediglich überzogene Vertretungs- und Vergütungsforderungen der Verwertungsgesellschaften Wort und Bild-Kunst auf die tatsächlichen Verhältnisse zurückgeführt. Und zum anderen haben die Verwertungsgesellschaften diesen Einigungsvorschlag akzeptiert und von der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung keinen Gebrauch gemacht.

c) Gerade der jüngste einschlägige Einigungsvorschlag der Schiedsstelle und die Akzeptanz dieses Einigungsvorschlags durch beide Seiten belegen, dass das gegenwärtige System funktioniert. Die jetzt behauptete „Benachteiligung“ der Wort- und Bildurheber besteht nicht und konnte auch im Schiedsverfahren nicht festgestellt werden. Was den Verwertungsgesellschaften im Kern vorschwebt, ist aber wohl nicht so sehr die Abwendung einer (nicht bestehenden) „Benachteiligung“ der Wort- und Bildurheber, sondern ihre Bevormundung dadurch, dass ihnen durch schwerwiegende Eingriffe in die urhebervertragsrechtliche Gestaltungsfreiheit die Möglichkeit der Vermarktung ihrer Rechte nicht zugetraut wird und nicht zugestanden werden soll. Wir haben an anderer Stelle bereits auf den Anachronismus und den Widerspruch hingewiesen, im Wettbewerbsrecht – in Übereinstimmung mit internationalen Überzeugungen und Grundsätzen – vom Leitbild des „aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers“ auszugehen, den Wort- und Bildautoren aber die Befähigung zur Durchsetzung ihrer Rechte abzusprechen. Das gerade im Hinblick auf das Vermieten von Zeitschriften fein austarierte System funktioniert, und der von der VG Bild-Kunst angesprochene Einigungsvorschlag der Schiedsstelle beim DPMA belegt dies. Bloße Eigeninteressen der Verwertungsgesellschaften rechtfertigen es nicht, dieses System durch weitreichende Eingriffe in die urhebervertragsrechtliche Gestaltungsfreiheit zu beeinträchtigen.

2. Zur Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbandes (DJV) vom 10. November 2004

Auch die Ausführungen des DJV zu § 27 UrhG können nicht überzeugen.

a) Die Einführung einer Verwertungsgesellschaft-Pflichtigkeit von Vergütungsansprüchen für das Vermieten von Zeitschriften würde den Autoren die vom

Gesetzgeber bewusst angestrebte Gestaltungsfreiheit nehmen und zu den im Referentenentwurf zu Recht angesprochenen weitreichenden Eingriffen in Urhebervertragsrechte führen. Die funktionierende Praxis der Durchsetzung von Vergütungsansprüchen – jüngst bestätigt durch den auch von den Verwertungsgesellschaften akzeptierten Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 31. August 2004 – rechtfertigt solche Eingriffe nicht.

b) Wenn und soweit tatsächlich in den Geschäftsberichten der VG Wort ausgeführt worden sein sollte (von „nachgewiesen“ kann keine Rede sein), der gesetzliche Rahmen habe dazu verführt, „dass durch die Verwertungsgesellschaften Wort und Bild-Kunst die so genannte Lesezirkelvergütung zu Gunsten der Urheber nur schwerlich geltend gemacht werden kann“, so wäre diese Auffassung einerseits falsch, andererseits durch den jüngsten, auch von den Verwertungsgesellschaften akzeptierten Einigungsvorschlag der Schiedsstelle widerlegt.

c) Die vom DJV im Schwerpunkt angesprochene Situation bei den Tageszeitungsverlagen wurde im mehrfach angesprochenen Schiedsverfahren nicht behandelt und ist durch den beidseitig akzeptierten Einigungsvorschlag nicht tangiert.

3. Zur Stellungnahme der Dienstleistungsgesellschaft ver.di vom 12. Oktober 2004

Auch die ver.di-Ausführungen zu § 27 UrhG können nicht überzeugen.

a) Soweit beklagt wird, dass die Verwertungsgesellschaften „mit dem Problem (kämpfen), ihre Aktivlegitimation nachzuweisen“, ist daran nichts auszusetzen. Der Nachweis der Aktivlegitimation entspricht guter rechtsstaatlicher Übung. Dass einseitige Behauptungen der Verwertungsgesellschaften oft mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht in Einklang stehen, hat das mehrfach angesprochene jüngste Schiedsverfahren belegt.

b) Das gleiche Schiedsverfahren und der auch von den Verwertungsgesellschaften Wort und Bild-Kunst akzeptierte Einigungsvorschlag widerlegen im Übrigen die ver.di-Behauptung, dass den Urhebern „keine angemessene Vergütung zufließt.“ Ergebnis des

Schiedsverfahrens sind im Gegenteil nicht unerhebliche Vergütungszahlungen, für deren umgehende Durchsetzung sich der Verband Deutscher Lesezirkel tatkräftig und kooperativ eingesetzt hat und einsetzt.

II. Zu den übrigen Fragen

Zu den übrigen Fragen erscheint eine ergänzende Stellungnahme entbehrlich.

Rechtsanwalt Chr. Manfred Klette
für den Verband Deutscher LeseZirkel e.V.

Köln, am 13. Dezember 2004